



# Satzung

des



## VfL Eintracht 67 Gotha e.V.

### § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 01.08.1990 gegründete Sportverein führt den Namen " VfL Eintracht 67 Gotha e.V." und hat seinen Sitz in Gotha. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sportverein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 - Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung - konkret durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung des Breitensports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

### § 3 - Mitgliedschaften

1. Zu den erwachsenen Mitgliedern zählen:
  - a) ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben;

- b) passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben;
  - c) auswärtige Mitglieder;
  - d) fördernde Mitglieder;
  - e) Ehrenmitglieder.
2. Zu den jugendlichen Mitgliedern zählen alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

## **§ 4 - Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jede Person angehören, welche sich den Grundsätzen und Zielen des Sportvereins verbunden fühlt.
2. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Genehmigung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Tod.
4. Der Ausschluss bzw. Austritt muß gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden und kann sofort erfolgen.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
  - a) erheblicher Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen
  - b) Zahlungsrückstand in der Beitragskassierung von mehr als 6 Monaten trotz Mahnung
  - c) einen schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder wegen grob unsportlichen Verhaltens
  - d) unehrenhafter Handlungen

Die Entscheidung fällt der Vorstand innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des schriftlichen Antrages. Der Entscheid ist in geeigneter Form bekanntzugeben. Eine Berufung ist nicht zulässig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragsverpflichtungen und die sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zur Beendigung des Geschäftsjahres bestehen.

6. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen vier Wochen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich geltend gemacht werden.

## **§ 5 - Rechte und Pflichten**

1. Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.  
Die Teilnahme an den Veranstaltungen der einzelnen Sektionen oder Sparten entscheidet der Leiter.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten und gegenseitige Rücksicht und Kameradschaft zu üben.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und die Zahlungsweise der Beiträge beschließt der Vorstand bzw. sind durch gesetzliche Vorgaben geregelt.

## **§ 6 - Maßregelungen**

Gegen die Mitglieder, die gegen Satzung oder gegen die Beschlüsse des Vorstandes verstoßen, sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen haben, können durch den Vorstand mit folgenden Maßregelungen zur Rechenschaft gezogen werden:

- a) Ermahnung;
- b) Verweis;
- c) Ausschluss aus dem Verein.

Gegenüber Ehrenmitgliedern ist eine Maßregelung nicht möglich.

## **§ 7 - Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Kontrollausschuss / die Revisionskommission
- d) der Beschwerdeausschuss

## **§ 8 - Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.  
Sie ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
  - b) Entgegennahme der Berichte des Kontrollausschusses;
  - c) Entlassung und Wahl des Vorstandes;
  - d) Wahl des Kontrollausschusses;
  - e) Wahl des Beschwerdeausschusses;
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes;
  - g) Satzungsänderungen;
  - h) Beschlussfassung über Anträge;
  - i) Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens alle drei Jahre - jedoch nicht länger als vier Jahre - statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn:
  - a) es der Vorstand beschließt oder
  - b) 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder die Mitgliederversammlung beantragen.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen
  - Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung
  - Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem erwachsenem Mitglied [ § 4,(1) ]
  - b) vom Vorstand.
7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur eingegangen werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

## **§ 9 - Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitgliedern, den kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## **§ 10 - Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem Beisitzer - Funktion - stellvertretender Vorsitzender
  - b) dem Beisitzer - Funktion - Kassenwart / Schatzmeister
  - c) dem Beisitzer - Funktion - Abteilungsleiter Sport
  - d) bis zu drei weiteren Beisitzern
  - e) dem Beisitzer - Funktion - Protokollführer / Schriftführer.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er ist berechtigt, für die Mitglieder verbindliche Ordnungen zu erlassen. Der Vorstand beschließt über Ehrenmitgliedschaften.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - der erste Vorsitzende
  - der Beisitzer - Funktion - stellvertretender Vorsitzender
  - ein anderer der Beisitzer.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann auch ein anderes Vorstandsmitglied beauftragen.
5. Der Vorstand wird im Block durch die Mitgliederversammlung gewählt. Dem voraus geht die Bestätigung zur Kandidatenliste durch Wahl der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.
6. Der Vorsitzende / Präsident wird direkt durch die Mitgliedervollversammlung gewählt. Bei Stimmengleichheit gibt es eine Stichwahl.
7. Der Vorstand wird jeweils für eine Legislaturperiode gewählt.

## **§ 11 Ehrenmitglieder**

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorsitzenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

## **§ 12 - Beschwerdeausschuß**

Der Beschwerdeausschuß besteht aus zwei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für drei Jahre - jedoch nicht länger als vier Jahre - gewählt.

## **§ 13 – Kontrollausschuß / die Revisionskommission**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren - jedoch nicht länger als vier Jahren - den Kontrollausschuß, deren Mitglieder nicht im Vorstand oder in anderen vom Vorstand eingesetzten Ausschüssen vertreten sein dürfen. Der Kontrollausschuß hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege

mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Kontrollausschuss hat ebenfalls die Einhaltung der Satzung und Beschlüsse zu prüfen.

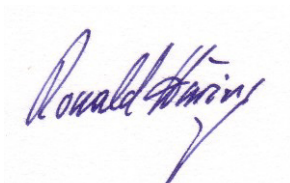
Der Kontrollausschuß erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 14 - Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine gesondert einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Thüringen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 - Inkrafttreten**

Die Satzung in ihrer neuen Fassung tritt am 23.03.2013 mit der Beschlussfassung durch die Mitgliedervollversammlung in Kraft. Die bisher gültige Satzung vom 13.08.1990 mit den Änderungen vom 07.04.1994 und 22.11.2008 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



Ronald Häring  
1. Vorsitzender